

— I Sa 127/50 —

Verkündet am 1. 12. 1950
gez. Marschner
Urkundsperson.

Im Namen des Volkes!

In der Arbeitssache
des Gerhard Haschke in Dresden
N 23, Aachener Straße 17,
...

Klägers,
gegen die Stadtverwaltung Dresden —
Rat der Stadt Dresden — Dresden
A. 1, Dr. Külz-Ring Nr. 19,
...

Beklagte,
wegen Feststellung
erkennt das Landesarbeitsgericht in Dres-
den auf die mündliche Verhandlung vom
1. Dezember 1950 durch den Präsi-
denten Erich Paul als Vorsitzenden und die
Beisitzer

Arthur Schiefner
a. d. Kreise d. Unternehmer
Susanne Pflugbeil
a. d. Kreise d. Arbeitnehmer

für Recht:

Auf die Berufung des Beklagten wird das
Urteil — III Arb. 466/50 — des Arbeits-
gerichts zu Dresden vom 20. 9. 1950
aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die gesamten Kosten bei-
der Rechtsgänge nach einem Streitwert
von 1700,— DM zu tragen.

gez. Schiefner, gez. Paul, gez. Pflugbeil.

Tatbestand!

Der seit dem 1. 11. 1947 bei der Beklag-
ten als Angestellter gegen ein Monats-
gehalt von 270,— DM beschäftigt ge-
wesene Kläger ist mit Zustimmung der
BGL am 5. 8. 1950 fristlos entlassen wor-
den, weil er anordnungswidrig am 3. 8.
1950 mit seinem Vater ein längeres Te-
lefongespräch privater Art geführt hat.
Der Kläger hat sich hiergegen im Klag-
weg mit dem Antrag gewendet, das Wei-
terbestehen seines Anstellungsverhältnis-
ses festzustellen, weil es sich bei diesem
Telefongespräch um ein solches gehan-
delt habe, das zu zweidrittel Teilen
dienstlicher Art gewesen sei und des-
halb den in dieser Richtung ergangenen
Anordnungen nicht widersprochen habe.
Die Beklagte hat sich auf den entgegen-
gesetzten Standpunkt gestellt und dem-
zufolge um Abweisung der Klage ge-
beten.

Das Arbeitsgericht hat nach Erhebung
von Zeugenbeweis für bewiesen ange-
sehen, daß der Kläger bei der Führung
des Telefongesprächs mit seinem Vater
tatsächlich schuldhaft anordnungswidrig
gehandelt hat. Nach Maßgabe dessen,
was es an Hand der Aussagen der Zeu-
gen festgestellt hat, ist es zu der Über-
zeugung gelangt, daß hier eine frist-
gemäße Kündigung ausgereicht hätte, um
die an sich beachtlichen Belange der Be-
klagten an der Unterbindung derartiger
privater Telefongespräche im öffentlichen
Dienst beschäftigter Angestellten zu

wahren. Es hat deshalb die fristlose Kün-
digung in eine zum 30. 9. 1950 wirksam
werdende umgewandelt und demzufolge
die Beklagte verurteilt, an den Kläger
Gehalt bis zum 30. 9. 1950 in Höhe von
540,— DM brutto zu zahlen. Im übrigen
hat es die Klage abgewiesen. Die Kosten
des Rechtsstreits hat es mit $\frac{2}{3}$ dem
Kläger und mit $\frac{1}{3}$ der Beklagten auf-
erlegt.

...
Die Beklagte hat ... beim Berufungs-
gericht am 13. 10. 1950 ... Berufung ein-
gelegt und dieses Rechtsmittel darin zu-
gleich begründet. Unter dem Vortrag des
Inhalts dieses Schriftsatzes hat sie den
darin angekündigten Antrag dahin ge-
stellt ...

in entsprechender Abänderung des
angefochtenen Urteils die Klage ab-
zuweisen.

Der Kläger hat ... erwidert und seiner-

seits beantragt ...
die Berufung der Beklagten als un-
begründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe!

Mit gutem Grunde beanstandet die Be-
klagte die vom Arbeitsgericht vorgenom-
mene Umwandlung der fristlosen Ent-
lassung des Klägers in eine fristgemäße
Kündigung seines Anstellungsverhältnis-
ses. Sie wirft dem Arbeitsgericht vor, die
Handlungsweise des Klägers in einer
Weise bagatellisiert zu haben, die nicht
angehe. Dieser Vorwurf ist begründet.

Offenbar aus dem Bestreben heraus, den
Kläger vor den Folgen seiner fristlosen
Entlassung mit Rücksicht auf den dis-
kriminierenden Charakter, der dieser
Maßnahme in der Regel inne wohnt, zu
bewahren, hat das Arbeitsgericht Ge-
sichtspunkte außer acht gelassen, die ge-
rade hier eine ganz besondere Beach-
tung verdienen. Es hat den Fall in sei-
ner Vereinzelung gesehen und nicht in
seinem Zusammenhang mit den beson-
ders hohen Aufgaben, die unsere großen
Volkswirtschaftspläne, vor allem der
Fünfjahrplan, den Mitarbeitern in den
Verwaltungen unserer Republik stellt.

Jeder einzelne Verwaltungsangestellte
muß sich der großen Verantwortung, die
das werktätige Volk von ihm fordert,
bewußt sein. Um sich dessen bewußt zu
werden, muß er von einem entwickelten
demokratischen Staatsbewußtsein erfüllt
sein. Dies setzt voraus, daß er sich mit
der fortschrittlichen Wissenschaft ver-
traut macht, daß er lernt, sie zu beherr-
schen. Durchdrungen von dem Gedanken,
wie er für seine Person die Volkswirt-
schaftspläne erfüllen und die Voraus-
setzungen schaffen kann, daß die großen
Plangrundgesetze zum Inhalt unseres ge-
samten Handelns werden, muß er aus
einem gesteigerten Verantwortungsbewußt-
sein heraus neue Wege, neue Ar-
beitsmethoden, neue Maßnahmen zur
Verbesserung der Verwaltungsarbeit und
zur Senkung der Verwaltungsausgaben
suchen. Jede weitere Verbesserung des
Lebensstandards unserer Bevölkerung,
jede weitere Hebung ihres kulturellen
Niveaus, ist von der weiteren Produk-
tionssteigerung und Qualitätsverbesserung

abhängig. Deshalb strebt jeder Akti-
vistenplan, der diesen Namen verdient,
mit der Rationalisierung des Arbeits-
prozesses, mit der genauen Bestimmung
der Arbeitsvorbereitung, mit der Förde-
rung des reibungslosen Ineinandergrei-
fens der einzelnen Teile des Produktions-
prozesses, mit der Einsparung von Roh-,
Hilfs- und Betriebsstoffen zugleich eine
wesentliche Senkung der Selbstkosten an.
Nicht anders ist es mit der Verwaltungs-
arbeit bestellt. Sie bleibt eine halbe Maß-
nahme, wenn sie nicht Hand in Hand
mit einer Senkung der Verwaltungsaus-
gaben geht. Von jedem verantwortungs-
bewußten Verwaltungsangestellten ist zu
erwarten, daß er dies erkennt und alles
daransetzt, neben einer Verbesserung
seiner Verwaltungsarbeit diese Ausgaben
zu senken; denn auch die Verwaltungs-
arbeit steht unter der gleichen Losung
wie jeder Aktivistenplan: „Mit dem
Gramm, mit dem Pfennig, mit der Sek-
unde rechnen“; eingedenk der Worte
unseres Ministerpräsidenten Otto Grote-
wohl, daß die Werkstätten von ihren
Verwaltungsangestellten das gleiche Maß
von Verantwortung und Arbeitsleistung
verlangen können, das sie selbst täglich
beweisen. Ein Verwaltungsangestellter,
der dies verkennt, der die Verwaltungsaus-
gaben dort erhöht, wo sie gesenkt
werden können, hemmt die Erfüllung un-
serer Volkswirtschaftspläne, verstößt
gegen das große Plangrundgesetz, unter
dem das gesamte Leben des deutschen
Volkes im Bereiche der Deutschen De-
mokratischen Republik steht, sabotiert
es, vergeht sich an den Lebensinteressen
seines eigenen Volkes. Dies gilt auch
dann, wenn es sich im Einzelfalle um ge-
ringfügige Beträge handeln sollte, weil
jeder Pfennig, der an Verwaltungskosten
eingespart werden kann, den Aufbau un-
serer Friedenswirtschaft und damit den
Wohlstand unseres Volkes fördert. Auch
dann wiegt ein derartiges Vergehen eines
Verwaltungsangestellten schwer genug,
und es kann nicht ernst genug beurteilt
werden, wenn sich hierbei der betref-
fende Verwaltungsangestellte mit uner-
hörter Sorglosigkeit oder gar bewußt
über entsprechende Anordnungen seiner
vorgesetzten Dienstbehörde hinweg-
gesetzt haben sollte.

Dies alles muß man erkennen und be-
achten, wenn man zu einer richtigen Be-
urteilung der Handlungsweise gelangen
will, die man auf Seiten der Beklagten
dem Kläger vorwirft und zum Anlaß sei-
ner fristlosen Entlassung genommen hat.

Die den einzelnen Behörden zur Ver-
fügung gestellten Fernsprechapparate
haben bestimmungsgemäß ausschließlich
dem Dienstbetrieb innerhalb der ein-
zelnen Behörden, dem Geschäftsverkehr
der Behörden untereinander und dem
Verkehr der einzelnen Behörde mit der
Bevölkerung in Stadt und Land zu dienen.
Ein Verwaltungsangestellter, der einen
derartigen Fernsprechapparat für Privat-
gespräche benutzt, mißbraucht diese Ein-
richtung. Nicht genug, daß er dadurch
den reibungslosen Ablauf des inneren
Dienstbetriebes seiner Behörde, ihren
Geschäftsverkehr mit anderen Behörden
und mit der Bevölkerung stört, erhöht